



Bildungschancengleichheit und Nachteilsausgleich an den kantonalen Mittelschulen

Handreichung für die kantonalen Mittelschulen

Das für Schülerinnen und Schüler bestimmte Merkblatt «Bildungschancengleichheit und Nachteilsausgleich an den kantonalen Mittelschulen» orientiert sich soweit als möglich an der [Empfehlung Nr. 7](#) vom 17. September 2014 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz sowie am [Merkblatt](#) über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Es wurde auf den spezifischen Bedarf der kantonalen Mittelschulen angepasst. Die vorliegende Handreichung dient der zuständigen Instanz bei der Beurteilung und Umsetzung eines Gesuches.

- Ziff. 1 Zuständigkeiten gemäss Merkblatt
- Ziff. 2 Zulässige Nachteilsausgleichsmassnahmen
- Ziff. 3 rechtliche Grundlagen

1. Zuständigkeiten gemäss Merkblatt

Zeitpunkt	Thema	Zuständig	Bedingung
Vor dem Mittelschuleintritt	Schnittstelle/ Transition	AgS; Schulleitung	Gemäss Richtlinie AgS; gemäss Grundsätzen vorliegendes Merkblatt
Eintritt in die Mittelschule/während der Mittelschulzeit	Fachunterricht (inkl. Prüfungen), Praktika	Schulleitung	Schriftliches Gesuch; aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachstelle/Fachperson
Vor dem Abschluss	Abschluss- bzw. Maturitätsprüfungen; Maturaarbeit	Schulleitung; Prüfungs- bzw. Maturitätskommission	Schriftliches Gesuch an die Schulleitung mit Antrag auf Massnahmen für die Prüfungsbereiche; aktuelle Gutachten einer Fachstelle/Fachperson, Nachweis über die ergriffenen Fördermassnahmen während der Mittelschulzeit

2. Zulässige Nachteilsausgleichsmassnahmen

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind *individuell auf den Fall* resp. die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler anzupassen und müssen *verhältnismässig* sein.

«Ein Nachteilsausgleich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung und Literatur umfasst jene verhältnismässigen Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung auszugleichen. Daher gilt das Ziel oder der Prüfungszweck als Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der Anpassungsmassnahmen. [...] Dem Nachteilsausgleich sind somit dann Grenzen gesetzt, wenn nicht mehr geprüft werden kann, ob die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die Prüfungsanforderungen erfüllen.» (Glockengiesser 2014)

Als zulässige Massnahmen des Nachteilsausgleichs hat die Rechtsprechung unter anderem anerkannt (vgl. Bundesverwaltungsgericht B_7914/2007 (2008):

Allgemeine mögliche Massnahmen

organisatorische

Anpassungen:

- Prüfungszeitverlängerung
- mehr oder längere Pausen
- stärkere Gliederung oder Aufteilen von Prüfungen
- Wechsel im Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich)*
- Anpassungen des Raumes oder der Arbeitsmöbel
- Formale Anpassungen der Lern- oder Prüfungsunterlagen

technische Hilfsmittel:

- Verwendung eines Computers (Rechtschreibprogramm)
- Beizug von Assistenz oder eines Notetakers

Mögliche Massnahmen nach Behinderung (Anlehnung an Berufsbildung Kanton Zug)

ADHS

- Zeitverlängerung
- mehr oder längere Pausen
- Anpassungen des Raumes (kleine Klassenzimmer mit wenig Lernenden)
- Wechsel im Prüfungsmodus (mündlich statt schriftlich)*
- Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes
- persönliche Kontaktperson
- Massnahmen der Dyslexie

Dyskalkulie

- klar strukturierter Unterricht, multisensorischer Zugang
- Zeitverlängerung
- Verständnis- und/oder Inhaltsklärung während der Prüfung

Dyslexie

- klar strukturierter Unterricht, multisensorischer Zugang
- Zeitverlängerung
- Wechsel im Prüfungsmodus (mündlich statt schriftlich)*
- Verständnis- und/oder Inhaltsklärung während der Prüfung
- Rechtschreibung und Grammatik insbesondere dann bewerten, wenn sie zum Fach/Prüfungsinhalt gehören
- Verwendung eines Computers (Rechtschreibprogramm)
- Anpassungen des Raumes

Hörbehinderung

- Verwendung eines Computers
 - Zeitverlängerung
 - formale Anpassung der Lern- oder Prüfungsunterlagen (Textaufgabe statt Bildinterpretation)
 - Assistenz
-

Kognitive Beeinträchtigung (bspw. Asperger)	<ul style="list-style-type: none">- Zeitverlängerung- mehr oder längere Pausen- Wechsel im Prüfungsmodus (mündlich statt schriftlich)*- Erklärung des Prüfungsablaufes und -inhaltes- Anpassungen des Raumes
Sehbehinderung	<ul style="list-style-type: none">- Entsprechende Hilfsmittel- Zeitverlängerung- formale Anpassung der Lern- oder Prüfungsunterlagen (Textaufgabe statt Bildinterpretation)- Assistenz

3. Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Bundesverfassung

Art. 8 Abs. 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 8 Abs. 2 und 4:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Behindertengleichstellungsgesetz

Art. 2 Abs. 5:

Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Art. 5 Abs. 1:

Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

Art. 5 Abs. 2:

Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel, 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

14. März 2017

* aus Gleichbehandlungsgründen zurückhaltend anzuwenden (Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 15. Juli 2008 [B-7914/2007] E. 5.2.2.)